

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Internet-Anschlüsse über das Kabelnetz der Gemeinde Oetwil a.d.L.

1. Allgemeines

- Diese AGB regeln die Beziehungen zwischen den Kundinnen und Kunden (im folgenden "Kunde" genannt) und der Gemeinde Oetwil a.d.L. (im folgenden "Gemeinde" genannt) und gelten für die Internet Dienstleistungen und Produkte.
- Die AGB bilden zusammen mit der Anmeldung und jeweils gültigen Preise integrierter Bestandteil des Vertrages.
- Die Gemeinde kann die AGB jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 60 Tagen anpassen.

2. Leistungen der Gemeinde

- Die Gemeinde bietet ihren Kunden Dienstleistungen und Produkte für den Bereich des Internet-Zuganges via Kabelnetz an. Dabei werden über das Kabelnetz der Gemeinde Daten transportiert und von einer oder mehreren Drittunternehmen den Dienst Internet (inkl. E-Mail, Webhosting etc.) sichergestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Daten auf dem Netz nicht geschützt sind und die Gemeinde jegliche Haftung diesbezüglich ablehnt.
- Die Gemeinde steht gegenüber dem Kunden für die sorgfältige und vertragsgemässe Erbringung ihrer Dienstleistungen ein. Die Gemeinde übernimmt jedoch keine Haftung für Datenverluste, Datenzerstörung und Hardware-Schäden.
- Die Gemeinde stellt den technischen Zugang zum Internet sicher. Die Gemeinde ist jedoch nicht für die Inhalte, deren Richtigkeit, Verfügbarkeit und Rechtmässigkeit verantwortlich.
- Die Dienstleistungen stehen dem Kunden in der Regel 24 Stunden pro Tag und 365 Tage pro Jahr zur Verfügung. Störungen technischer Art, die im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegen, werden umgehend lokalisiert und innert nützlicher Frist behoben. Es kann jedoch nicht ein unterbrechungsfreier Betrieb garantiert werden.
- Der Zugang zum Internet erfolgt über die Modem-Identifikation.

3. Pflichten des Kunden

- Nimmt der Abonnent mittels der Dienstleistungen der Netzeigentümerin auch Dienstleistungen Dritter in Anspruch, so ist er für die Einhaltung der Nutzungsbestimmungen dieser Drittdienstleistungen selber verantwortlich und kann im Schadenfall direkt haftbar gemacht werden.
- Der Abonnent verpflichtet sich, die für den von ihm herbeigeführten Daten- und Informationsaustausch geltenden kantonalen und eidgenössischen rechtlichen Bestimmungen des Datenschutzes, des Fernmeldewesens und des Urheberrechts einzuhalten.
- Der Abonnent verpflichtet sich insbesondere, die Benützung von Dienstleistungen Dritter sowie allfälliger Urheberrechte mit diesen direkt abzurechnen.
- Der Abonnent sorgt dafür, dass die sich in seinem Besitze befindlichen Anlagen und Geräte, welche für die Nutzung des Internet-Zuganges eingesetzt sind, sowie die hierzu eingesetzten oder über die Netzeigentümerin erreichbaren Daten inkl. Programme vor unbefugtem Zugriff und vor Manipulation geschützt werden. Insbesondere ist der Abonnent dafür verantwortlich, dass anderen Personen die Modem-Identifikation nicht bekannt gemacht wird und dass Informationen darüber nicht zugänglich sind.
- Der Abonnent sorgt dafür, dass die Dienstleistungen und Produkte, für die er mit der Netzeigentümerin einen Vertrag abgeschlossen hat, gesetzlich- und vertragsgemäss genutzt werden. Allfällige Mitwirkungspflichten wie die Beachtung technischer Vorschriften usw. können sich aus den Leistungsbeschreibungen ergeben. Der Abonnent verpflichtet sich ferner, über das Netz der Netzeigentümerin keine Informationen mit rechtswidrigem Inhalt zu verbreiten oder zum Abruf bereitzustellen, wie z.B. Gewaltdarstellungen, Pornographie, Aufrufe zur Gewalt, rassistische Propaganda. Stellt eine dafür zuständige Stelle ein Fehlverhalten fest, so ist die Netzeigentümerin berechtigt, die durch diese Stelle verfügten Massnahmen zu ergreifen.
- Der Abonnent darf keine Techniken anwenden, die mit dem Internet verbundene Netzkomponenten beschädigen oder beeinträchtigen. Hierzu gehören Verfahren wie z.B. Flood-Attacken oder Denial-Of-Service-Attacken.
- Die Netzeigentümerin kann keine Gewährleistung dafür geben, dass die Nutzung der Internetdienstleistung frei von Viren, Würmern, Trojanern etc. erfolgt.
- Der Abonnent ist verantwortlich für die notwendigen sicherheitstechnischen Massnahmen zu Hause, um den Computer zu schützen. Informationen dazu finden Sie bei den Lieferanten von Virenschutzsoftware.
- Sowohl die kostenpflichtige als auch die kostenlose Weitergabe der Dienstleistungen oder Teilen davon (Kleinproviding) an Nutzer ausserhalb der aufgeschalteten Wohnung bzw. Liegenschaft ist nicht erlaubt. Es ist insbesondere nicht gestattet, public hot spots (WLAN) oder kommerzielle Server (Hosting, Mailserver etc.) mittels der Internetdienstleistung zu betreiben. Die Netzeigentümerin behält sich das Recht vor, den Anschluss im Falle einer missbräuchlichen Verwendung sofort zu sperren.
- Bei den angegebenen Downstream- und Upstream-Geschwindigkeiten handelt es sich um Maximalwerte, deren Erreichbarkeit nicht garantiert werden kann. Die tatsächlich je Anschluss erreichten Geschwindigkeiten hängen u.a. vom PC, der Qualität des Hausanschlusses und der Hausverkabelung, der Anzahl Haushalte an einer Verteilanlage, der Mitbenutzer und von weiteren technischen Komponenten ab. Der Abonnent sichert der Netzeigentümerin zu, zwischen 16 und 24 Uhr aus Fairness gegenüber anderen Nutzern, die Peer to Peer-Nutzung, das Betreiben von Game-Servern, den Download von Foren usw. einzuschränken, damit die Geschwindigkeiten der anderen Nutzer nicht in ungewöhnlicher Weise negativ beeinflusst werden. Zur Durchsetzung dieser Fair Use-Politik wird vorbehalten, bei Vorliegen einer Gefährdung des störungsfreien Internetbetriebs punktuell eine vorübergehende Reduktion der maximalen Werte für den Up- und/oder Downstream vorzunehmen oder den Internetzugang ganz zu sperren. Ein Verstoß gegen diese Regeln gilt als Vertragsverletzung und kann gegebenenfalls dazu führen, dass der Abonnent für den verursachten Schaden aufkommen muss.

- Mit «best effort» wird die bestmögliche Datenverbindung unter gegebenen Netzbedingungen bezeichnet. Die Netzeigentümerin überträgt die anfallenden Daten so gut und schnell wie möglich. Im Normalfall steht dem Abonnenten die volle Bandbreite zur Verfügung. Bei begrenzter Übertragungskapazität können die angegebenen Down- und Upload-Geschwindigkeiten allerdings beeinträchtigt werden.
- Der Abonnent erklärt sich einverstanden, dass die Netzeigentümerin Informationen an Dritte weitergeben kann, sofern dies für die Erbringung der Dienstleistungen und deren Koordination durch die Netzeigentümerin notwendig ist.
- Der Abonnent verpflichtet sich, die Netzeigentümerin (oder Drittunternehmen) umgehend über Mängel, Störungen oder Nicht-Verfügbarkeit von Dienstleistungen oder Anlagen sowie über rechts- oder vertragswidrige Verwendung der Dienstleistungen durch ihn, berechnete Dritte oder nicht autorisierte Dritte zu informieren.
- Der Kunde sorgt dafür, dass die Dienstleistungen und Produkte, für die er mit der Gemeinde einen Vertrag abgeschlossen hat, gesetzlich- und vertragsgemäss genutzt werden. Allfällige Mitwirkungspflichten wie die Beachtung technischer Vorschriften usw. können sich aus den Leistungsbeschreibungen ergeben. Der Kunde verpflichtet sich ferner, über das Netz der Gemeinde keine Informationen mit rechtswidrigem Inhalt zu verbreiten oder zum Abruf bereitzustellen, wie z.B. Gewaltdarstellungen, Pornographie, Aufrufe zur Gewalt, rassistische Propaganda. Stellt eine dafür zuständige Stelle ein Fehlverhalten fest, so ist die Gemeinde berechtigt, die durch diese Stelle verfügten Massnahmen zu ergreifen.
- Nach den gesetzlichen Bestimmungen sind bestimmte Handlungsweisen bei der Nutzung von Fernmeldediensten unzulässig, so insbesondere: Handlungen, die gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen oder Rechte Dritter verletzen. Tätigen von unerwünschten Werbeanrufen (SIP), Versand von SPAM, insbesondere unerwünschten oder unverlangten Werbe-E-mails, Junk-Mails oder sonstigen unverlangten Mitteilungen, Fälschen von Absenderangaben (z.B. falsche Absender-Telefonnummer bei SMS über Internetportale) oder anderen Informationen, das systematische Sammeln von Informationen oder E-Mail-Adressen von Personen ohne Zustimmung des jeweiligen Inhabers, Die Verbreitung von Viren, Würmern, Trojanern, Spyware und Daten mit ähnlichen Zwecken. Der Abonnent sorgt dafür, dass keine offenen Mail-Relays bestehen. Die Netzeigentümerin behält sich vor, sporadische Tests vorzunehmen und bei Bedarf den Abonnenten auf das Versäumnis aufmerksam zu machen. Diese Massnahme ist nötig, um die weltweite SPAM-Flut einzuschränken. Die Netzeigentümerin kann bei Verstoß gegen diese Regeln den Anschluss des betreffenden Abonnenten sperren..

4. Preise, Verrechnung, Zahlung, Kündigung

- Es gelten die Preise der Gemeinde der zu jeweiligen Zeitpunkt gültigen Preisliste. Die Gemeinde kann, unter Einhaltung von 60 Tagen, Preisänderungen vornehmen. Verbesserungen der Preis-/Leistungsverhältnisse sind jederzeit möglich.
- Der Vertrag tritt an dem in der Anmeldung genannten Datum in Kraft. Der für die Abrechnungsrechnung massgebende Beginn wird automatisch auf den Ersten der Freischaltung folgenden Monats festgelegt.
- Die Gebühren werden dem Kunden jeweils Ende des Monats in Rechnung gestellt. Leistungsbezüge ab Datum der Freischaltung bis Ende des laufenden Monats werden pro rata zusammen mit der ersten Monats-Gebührenrechnung in Rechnung gestellt. Das Zahlungsziel beträgt 30 Tage ab Rechnungsdatum. Nach Ablauf der 30-tägigen Zahlungsfrist wird der Anschluss nach 10 Tagen ohne Mahnung gesperrt.
- Der Abonnementvertrag kann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen auf das Ende eines Monats gekündigt, werden.

5. Schlussbestimmungen

- Alle Rechte an geistigem Eigentum bezüglich Dienstleistungen und Produkten der Gemeinde verbleiben bei der Gemeinde und/oder den Drittunternehmen.
- Änderungen und Ergänzungen des vorliegenden Vertrages bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht und wird durch die ordentlichen Gerichte beurteilt.

Oetwil a. d. L.,

Datum: _____

Unterschrift: _____